

Das neue Schuldrecht in der Praxis

Akzente – Brennpunkte – Ausblick

Herausgegeben von

Professor Dr. Barbara Dauner-Lieb

Universität zu Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung, Direktorin des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Richterin am OLG Köln

Professor Dr. Dr. h. c. Horst Konzen

Universität Mainz, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handelsrecht, Zivilprozessrecht

Professor Dr. Dr. h. c. Karsten Schmidt

Universität Bonn, Direktor des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht, Vizepräsident der Bucerius Law School in Hamburg



Carl Heymanns Verlag KG · Köln · Berlin · Bonn · München

Bibliografische Information Die Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben vorbehalten.

© Carl Heymanns Verlag KG · Köln · Berlin · Bonn · München 2003
50926 Köln

E-Mail: service@heymanns.com

<http://www.heymanns.com>

ISBN 3-452-25102-0

Gesamtherstellung: Grafik + Druck GmbH, München

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte nach der Schuldrechtsreform – ein Auslaufmodell?*

von Hans-Peter Haferkamp

I. Problemstellung

Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte ist in der heutigen Schuldrechtsdogmatik ein Haftungsinstitut, dessen Anwendungsbereich immer größer wird. Noch bis in die sechziger Jahre war der Drittschutz durch Vertragseinbindung ein durchaus strukturiertes dogmatisches Lösungsmuster. Durch die bekannte »Wohl-und-Wehe-Formel« begrenzt, wurden Dritten die Vorteile des vertraglichen Haftungsmodells bereitgestellt. Seitdem sind die ehemals anerkannten Grenzen gleichermaßen durch die Literatur wie die Rechtsprechung nach fast allen Seiten aufgeweicht worden¹. 1965 gewährte der BGH erstmals auch den Ersatz bloßer Vermögensschäden². 1976 wurde eine culpa in contrahendo mit Schutzwirkung für Dritte gewährt³. 1977 verzichtete der BGH auf eine Fürsorgepflicht des Gläubigers⁴. Seit 1983 kam mit der Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten die bis heute enorm streitige Fallgruppe der sog. Expertenhaftung hinzu⁵. Seit 1994 können Dritte sogar dann in den Genuß vertraglicher Schadensersatzansprüche kommen, wenn deren Interessen mit den Vertragsinteressen des Gläubigers in einem Gegensatz stehen⁶. Immer deutlicher wird, dass fast alle früher konsentierten Voraussetzungen des vertraglichen Drittschutzes in Auflösung begriffen sind. Mit der Ausweitung der Anwendungsfälle degeneriert der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte immer mehr zu einer dogmatisch unkonturierten Billigkeitshaftung. Der Ruf nach einer dogmatischen Neuordnung dieser Rechtsfigur wird folglich lauter⁷.

Nachfolgend möchte ich diesen Befund zunächst zu einer These verdichten: Der Konturverlust des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte resultiert danach aus dem Übergang von einem subjektiv, also am Parteiwillen orientierten Erklärungsmuster zu objektiv ansetzenden Direkthaftungen. Beispiele sind seitens der Literatur die vielen

* Text eines Vortrags, den ich am 20.6.2002 an der Universität zu Köln gehalten habe. Die Vortragsform wurde beibehalten, die Nachweise auf das notwendigste beschränkt.

1 Vgl. die Überblicksdarstellungen von *Strauch*, JuS 1982, 823; *ders.*, JuS 1987, 947; *Bayer*, JuS 1996, 473; *Saar*, JuS 2000, 220.

2 BGH NJW 1965, 1955 (»Testament«); Darstellung der Entwicklung bei *Bayer*, JuS 1996, 473.

3 BGHZ 66, 51 (»Gemüseblatt«).

4 BGHZ 69, 82 (»Lastschrift«).

5 BGH NJW 1984, 355 (»Grundstückssachverständiger«); ein wichtiger Vorläufer war BGH NJW 1982, 2431 (»Konsul I«); hierzu *Grunewald*, AcP 187 (1987), S. 285; einen guten Überblick der zu diesem Fragenkreis vertretenen Lösungsansätze bietet *Hirte*, Berufshaftung, 1996, S. 386 ff.; Zusammenstellung der Literatur bei *Staudinger/Jagmann*, § 328 Rdnr. 89.

6 BGHZ 127, 378 (»Dachboden«).

7 Vgl. *Neuner*, JZ 1999, 126; *Krebs*, Sonderverbindung und außerdeliktsche Schutzpflichten, 2000, S. 429 f.

